

MERK SCHLARB & PARTNER

Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer



Die eRechnung kommt ab 01.01.2025



Stand 26.11.2024

Inhaltsverzeichnis

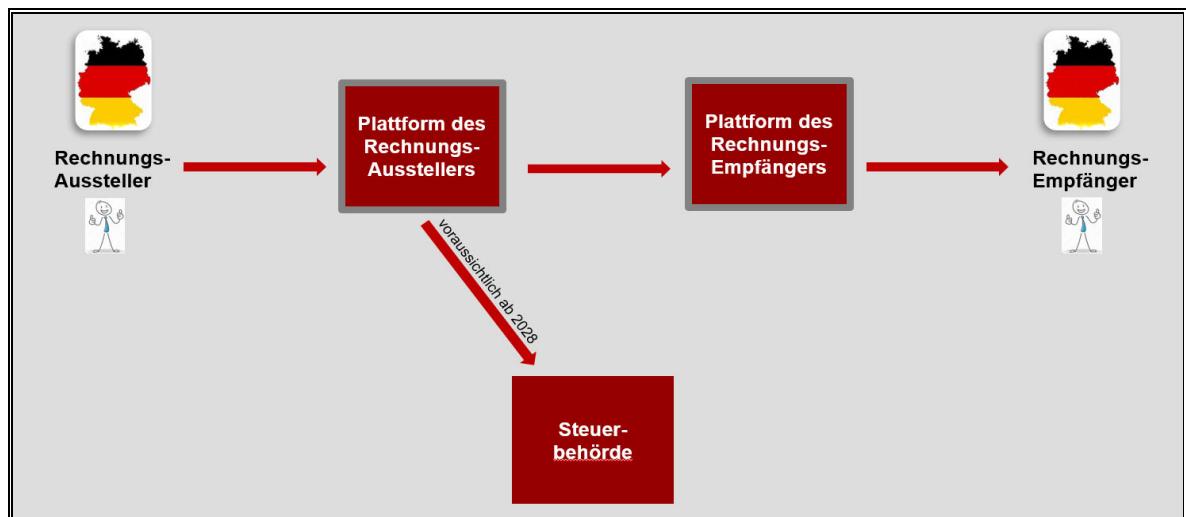
Seite

1. Rechtliche Grundlagen	1
a) Überblick	1
b) Defintion eRechnung	1
c) EU-Richtlinie 2014/55/EU	2
d) Übergangszeitraum	3
e) Zusammenfassung	3
2. Umsetzungsaspekte	3
3. Lösungsmöglichkeiten der DATEV eG	5
a) eRechnungseingang durch DATEV Unternehmen Online oder DATEV E-Rechnungsplattform	5
b) eRechnungsausgang durch DATEV E-Rechnungsschreibung oder DATEV Auftragswesen next	7

1. Rechtliche Grundlagen

a) Überblick

Nach dem Wachstumschancengesetz sind in Deutschland ansässige Unternehmen ab dem 01.01.2025 zur Ausstellung einer sog. **eRechnung** (mit maschinenlesbaren / auswertbaren Datensätzen) verpflichtet, wenn sie Umsätze an andere im Inland ansässige Unternehmer (B2B = ein Unternehmer liefert oder leistet an einen anderen Unternehmer im Sinne des § 2 UStG) erbringen. D. h. auch ein Vermieter, der zzgl. USt an einen anderen Unternehmer vermietet, ist als Unternehmer von der Pflicht zur **eRechnung** betroffen. Die Möglichkeit einer Mietdauerrechnung (als **eRechnung**) besteht weiterhin.



b) Definition eRechnung

In § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG wird die **eRechnung** wie folgt definiert:

*„Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine **elektronische Verarbeitung ermöglicht**.“*

D. h. eine (nur) PDF-Rechnung erfüllt nicht die Voraussetzung der **eRechnung** nach § 14 UStG!

Strukturiertes elektronisches Format ist wiederum wie folgt definiert:

... muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1) entsprechen.

c) EU-Richtlinie 2014/55/EU

In Artikel 6 der EU-Richtlinie 2014/55/EU sind folgende elektronisch auswertbare/lesbare Kernelemente aufgelistet:

- a) *Prozess- und Rechnungskennungen,*
- b) *Rechnungszeitraum,*
- c) *Informationen über den Verkäufer,*
- d) *Informationen über den Käufer,*
- e) *Informationen über den Zahlungsempfänger,*
- f) *Informationen über den Steuervertreter des Verkäufers,*
- g) *Auftragsreferenz,*
- h) *Lieferungsdetails,*
- i) *Anweisungen zur Ausführung der Zahlung,*
- j) *Informationen über Zu- oder Abschläge,*
- k) *Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten,*
- l) *Rechnungsgesamtbeträge,*
- m) *MwSt.-Aufschlüsselung.*

Gerne stellen wir Ihnen den 11 Seiten umfassenden Text zur Verfügung.

Nicht betroffen von der verpflichtenden **eRechnung** sind:

- Umsätze an Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten
- Umsätze an Endverbraucher
- Kleinbetragsrechnungen
- Fahrausweise.

d) Übergangszeitraum

Geplant ist ein Übergangszeitraum, in dem es nicht beanstandet wird, wenn statt einer **eRechnung** auch eine **sRechnung** auf Papier (geht immer) oder in einem anderen elektronischen Format ausgestellt wird (hier muss der Empfänger ausdrücklich zustimmen = Aufwand und Dokumentation). Der Übergangszeitraum gilt vom 01.01.2025 bis

- 31.12.2026 für alle Unternehmen;
- 31.12.2027 für Unternehmen, die im Vorjahr nicht mehr als 800 T€ Umsatz erzielt haben;
- 31.12.2027, wenn sonstige Rechnungen mittels eines **alten** elektronischen Datenaustauschs nach der Empfehlung der EU-Kommission übermittelt werden (z.B. EDI-Verfahren aus dem Jahre **1994**) und die Zustimmung des Empfängers vorliegt.

Ab 01.01.2028 müssen alle Unternehmen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen (B2B-**eRechnungen**) versenden, EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

e) Zusammenfassung

Ab 01.01.2025 sind somit zwei Rechnungsformate zu unterscheiden:

1. **eRechnung**: Definition siehe oben = elektronisch auswertbar/lesbar
2. sonstige Rechnung (**sRechnung**): Papierrechnung oder PDF-Rechnung (d. h. Rechnungen, die die Voraussetzung der **eRechnung** nicht erfüllen).

Zukünftig ist geplant (so ist es heute z.B. schon in Italien), dass der leistende Unternehmer die **eRechnung** noch als „Abschrift“ an ein Portal der Finanzverwaltung sendet (der „gläserne Unternehmer“).

2. Umsetzungsaspekte

Eine Rechnung im PDF-Format erfüllt nicht die Voraussetzungen einer **eRechnung**; die **eRechnung** muss der o.g. europäischen Norm EN16931 entsprechen. Erfüllt werden die Formatanforderungen z.B. von:

- der **XRechnung**, die u. a. im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt,

- oder dem hybriden **ZUGFeRD-Format** (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei).

Desweiteren besteht die Anforderung, dass Sie als Rechnungsempfänger die **eRechnung** und auch z. B. die PDF-Rechnung „unversehrt“ (§ 14 Abs. 3 UStG) aufbewahren müssen. D. h. Sie benötigen in der Regel ein so genanntes revisionssicheres Dokumentenmanagementsystem (DMS)! Eine Speicherung der **eRechnung** nur auf einer Festplatte oder im E-Mail-Server erfüllt diese Voraussetzung in der Regel nicht! Als Rechnungsempfänger gibt es **KEINE** Übergangsregelungen! Ab 01.01.2025 werden somit größere EDV-technisch gut aufgestellte Lieferanten von Ihnen nur noch **eRechnung** versenden, um Porto und Personalkosten zu sparen.

Auf der anderen Seite bietet die vollständige Umstellung des Rechnungsausganges und des Rechnungseinganges, d. h. die medienbruchfreie Versendung und der Empfang von Rechnungen und die Maschinenlesbarkeit, ein großes Rationalisierungspotential Ihrer internen Prozesse. Diese beiden Prozesse können deutlich verschlankt und nahezu vollständig automatisiert werden. Wir rechnen daher damit, dass alle größeren Unternehmen diesen Schritt zur **eRechnung** zum 01.01.2025 umsetzen und auf ihre Zulieferer und auch kleine Kunden Druck ausüben werden, dass alle Ein- und Ausgangrechnungen nur noch per **eRechnung** erfolgen werden. Wenn Sie diese Möglichkeiten nicht anbieten können, könnten Ihnen als Lieferanten oder kleineren Kunden dieser größeren Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen!

Es bestehen somit ab 01.01.2025 zwei Herausforderungen:

- Sie sollten (ab 01.01.27/28 müssen) an Unternehmenskunden **eRechnung** erstellen und versenden können (auch als Vermieter)
- Sie müssen ab dem 01.01.2025 von Lieferanten **eRechnung** empfangen und „unversehrt“ speichern (aufbewahren) können

Die Änderung des Fakturierungsprozesses (Software) und die Steuerung/Lenkung des elektronischen Eingangs von Lieferantenrechnungen (Software) ist unumgänglich und nimmt viel Zeit und Ressourcen in Anspruch.

3. Lösungsmöglichkeiten der DATEV eG

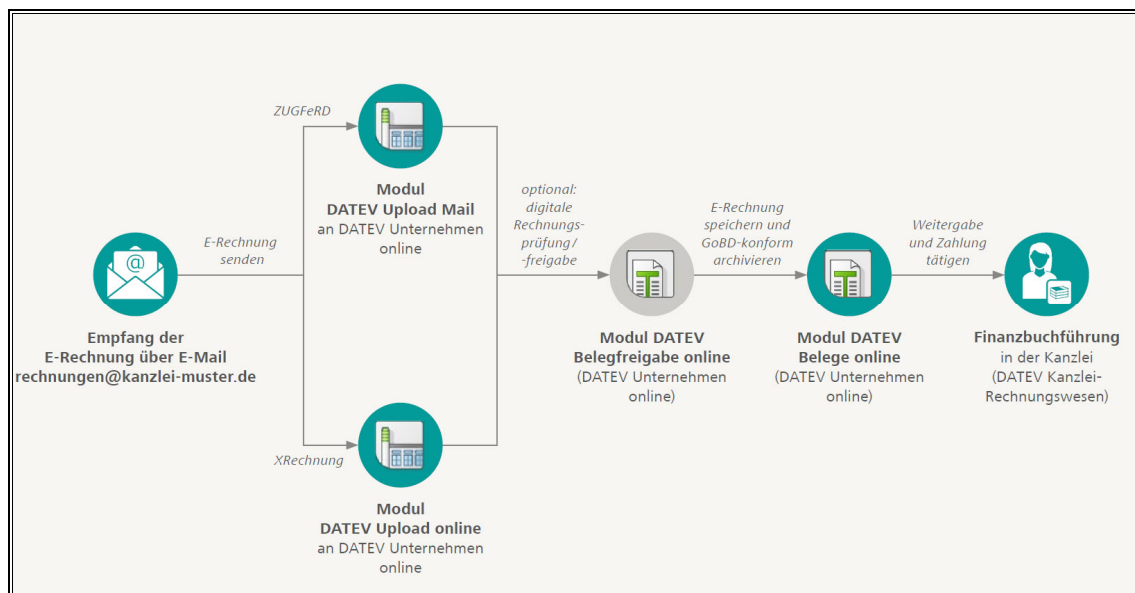
Für die erwähnten Problembereiche können wir Ihnen folgende Softwarelösungsmöglichkeiten der DATEV eG anbieten:

a) eRechnungseingang durch DATEV Unternehmen Online oder DATEV E-Rechnungsplattform in Kombination mit DATEV Unternehmen Online

Bei der Softwarelösung *DATEV Unternehmen Online* handelt es sich um ein Cloudprodukt der DATEV eG, das Ihnen als Rechnungsempfänger die unversehrte Aufbewahrung der Rechnung garantiert.

Durch die Verwendung einer zentralen Rechnungseingangs-Mail für Ihre Lieferanten können durch das in *DATEV Unternehmen Online* integrierte Produkt „DATEV Upload Mail“ die eingehenden **eRechnungen** automatisch nach *DATEV Unternehmen Online* weitergegeben und unversehrt aufbewahrt werden. Ein separates Hochladen über *DATEV Upload Online* ist auch möglich, sofern eine **eRechnung** in Ihrem Spam-Ordner landen sollte.

Wie Sie Ihren Prozess der **eRechnung** durch den Einsatz von *DATEV Unternehmen Online* gestalten können, zeigen wir Ihnen anhand des folgenden Schaubildes:



Durch den Einsatz von *DATEV Unternehmen Online* werden die Prozesse in Ihrem Unternehmen effizienter, digitaler und schneller. Der gesamte Workflow vom Prüfen der Belege bis zum Bezahlen einer Rechnung kann online abgewickelt werden – ohne Zeitverzug.

Das Produkt *DATEV Unternehmen Online* bietet außerdem noch viele weitere Vorteile für Ihr Unternehmen.

Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

DATEV E-Rechnungsplattform ist ein einfaches Einstiegsmodell für Unternehmen.

Dieses Produkt ermöglicht Ihnen den Rechnungsempfang und -versand.

DATEV E-Rechnungsplattform wird derzeit durch die DATEV eG konzipiert und in den nächsten Monaten bereitgestellt.

Es handelt sich um eine weniger umfangreiche Produktalternative zu DATEV Unternehmen Online für Unternehmen mit eher geringem Rechnungsein- und Rechnungsausgang.

Wichtig: Nur der alleinige Einsatz der DATEV E-Rechnungsplattform garantiert Ihnen nicht die unversehrte Aufbewahrung der Rechnungen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Alternative zum E-Mail Empfang von Rechnungen.

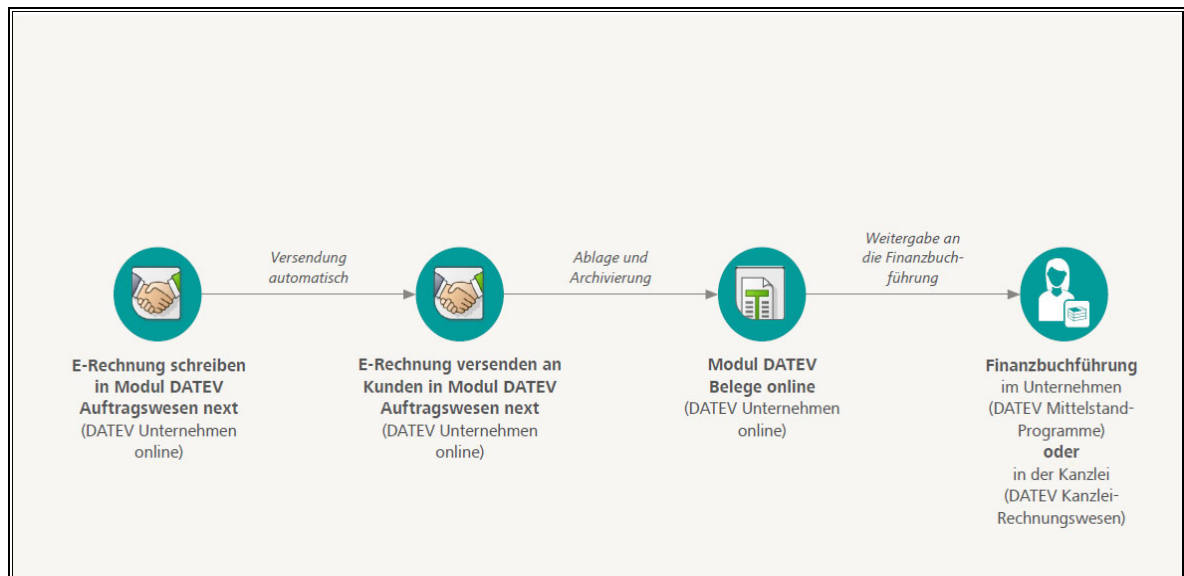
Daher ist der Einsatz von Unternehmen Online in Kombination mit der DATEV E-Rechnungsplattform unverzichtbar.

Für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne an.

b) eRechnungsausgang durch DATEV E-Rechnungsschreibung oder DATEV Auftragswesen next

DATEV Auftragswesen next ist eine Online-Anwendung, die Unternehmen bei einfachen kaufmännischen Prozessen im Bereich Verkauf unterstützt.

Mit dem Produkt *DATEV Auftragswesen next* können Sie Rechnungen in den Formaten XRechnung und ZUGFeRD erstellen und per E-Mail versenden.



Es stehen Ihnen hierbei folgende Belegtypen zur Verfügung:

- Angebot
- Auftragsbestätigung
- Lieferschein
- Rechnung
- Rechnungskorrektur

Ihr eigenes Logo kann selbstverständlich für die Rechnungsschreibung integriert und Ihre Artikel-Stammdaten importiert werden.

Allerdings müssen Sie, um *DATEV Auftragswesen Next* nutzen zu können, *DATEV Unternehmen Online* benutzen. Ansonsten ist eine Nutzung von *DATEV Auftragswesen Next* nicht möglich.

Falls Sie sich für das Produkt entscheiden möchten, sprechen Sie uns hierzu gerne an.

DATEV E-Rechnungsschreibung ist in der DATEV E-Rechnungsplattform – wie unter 3.a) beschrieben – enthalten.

Als einfaches Einstiegsmodell eignet es sich für Unternehmen, die sehr wenige Ausgangsrechnungen an Geschäftskunden erstellen.

Sie ist für jeden Anwender auch ohne entsprechenden Hintergrund leicht bedien- und nutzbar. Das Angebot beschränkt sich auf Kernfunktionen und ermöglicht die Erfassung der Pflichtfelder für die Erstellung einer elektronischen Rechnung.

Sie ist damit eine Alternative für Unternehmen, die Ihre Ausgangsrechnungen bisher mit einem Textverarbeitungsprogramm (z.B. Microsoft Word) oder Kalkulationssoftware (z.B. Microsoft Excel) erstellt haben und nun aufgefordert sind, elektronische Rechnungen zu verschicken.

Kontaktieren Sie uns gerne für weitere Informationen.

Sofern Sie in Ihrem Unternehmen ein eigenes Softwareprodukt zur Rechnungsschreibung oder zum Rechnungsempfang verwenden, empfehlen wir Ihnen sich frühzeitig mit Ihrem Softwareanbieter in Verbindung zu setzen, damit Sie die Problembereiche der **eRechnung** frühzeitig lösen und sich Ihrem Unternehmen widmen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gerne können Sie sich direkt an unsere **eRechnung**-Beauftragten Frau Reinnarth ([Tel:+496718898086](tel:+496718898086), E-Mail:M.Reinnarth@Merk-Schlarb-Partner.de) oder Herrn Aff ([Tel:+49618898074](tel:+49618898074), E-Mail:J.Aff@Merk-Schlarb-partner.de) wenden.